



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 18.03.2025, AZ: 630-21-24-005 durch den Altmarkkreis Salzwedel.

Maßgebend ist der Lageplan des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04/21 in der Fassung vom April 2024

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der vorzeitige vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht, Bestandsplan Tiere und Pflanzen, ornithologische Untersuchung, Trassenplan sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Arendsee Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter:

<https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl>Reiter>Planen und Bauen>kommunale Bauleitplanung>Arendsee (Altmark) auswählen>rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), den 10.04.2025

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe